



Regelung zum Mittagessen für Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim

1. Das Angebot zum Mittagessen besteht ausschließlich für aufgenommene Kinder, an Tagen, an denen sie länger als 13:30 Uhr in der Schulkindbetreuung betreut werden.
2. Für das Mittagessen ergibt sich pro Kind entsprechend der gebuchten Tage pro Woche folgende Monatspauschale:

4 Tage	55,00 €
3 Tage	41,00 €
2 Tage	28,00 €
1 Tage	14,00 €
3. Die Buchung von Mittagessen ist beim Träger schriftlich und mit Abbuchungsermächtigung mitzuteilen und ist pro Wochentag verbindlich festzulegen. Tritt ein Kind ab dem 15. eines Monats in die Schulkindbetreuung ein, so ist für diesen Monat die Hälfte der Monatspauschale zu bezahlen.
4. Kostenschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Die Monatspauschale für das Mittagessen wird jeweils zu Beginn eines Monats vom Konto des Kostenschuldners durch Abbuchung eingezogen. Für den Monat August fallen keine Kosten an.
6. Bei bestehendem Betreuungsverhältnis sind die Neuanmeldung, die Änderung und die Kündigung der Buchung von Mittagessen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Träger möglich, wobei die Änderung nur monatsweise möglich ist. Das Eingangsdatum beim Träger ist für die Einhaltung der Frist maßgebend.
7. Durch Abmeldung des Kindes von der Schulkindbetreuung durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger endet die Buchung des Mittagessens. Kinder die auf eine weiterführende Schule wechseln oder durch Umzug eine andere Schule besuchen, werden mit Abmeldung auch automatisch vom Mittagessen abgemeldet.
8. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Leitungsbezug von Mittagessen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Kosten für gebuchte Mittagessen für zwei Monate nicht bezahlt sind.
9. Falls die Monatspauschale für das Mittagessen erhöht werden muss, werden die Eltern/Sorgeberechtigten mindestens sechs Wochen vor Eintritt der Preiserhöhung informiert und haben dadurch das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Mittagessen innerhalb von zwei Wochen zum Monatsende.
10. Das Recht zur Kündigung der Beteiligten aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
11. Der Träger kann die Leistung von Mittagessen kündigen bei Ereignissen, die der Träger nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Lieferproblemen, mangels Kapazität, wegen Streik auf Seiten des Caterers und dergleichen. Es besteht in diesen Fällen kein Rechtsanspruch auf die Leistung von Mittagessen.
12. Die Erstattung von Kostenersatzleistung erfolgt nur in begründeten Einzelfällen (z.B. einer schweren Erkrankung/Verletzung des Kindes oder besondere Umstände in der Familie).
13. Ein Ersatzanspruch oder ein Herausgabeanspruch auf Essen für abwesende Kinder besteht nicht.